

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein**

**für den Antrag der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den Bauantrag nach § 67 Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover hat mit Schreiben vom 08. Dezember 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Stoffe („Transportbereitstellungshalle TBH“) beantragt. Diesem Antrag ist die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG, Osterende, 25576 Brokdorf mit Schreiben vom 07. Oktober 2019 beigetreten (beide Gesellschaften werden im Folgenden als Antragstellerinnen bezeichnet). Die Antragstellerinnen haben den Antrag hinsichtlich seines Umfangs durch Schreiben vom 24. März 2020 ergänzt.

Für die Errichtung des Lagers haben die Antragstellerinnen außerdem mit Schreiben vom 10. März 2020 beim Amt Wilstermarsch einen Bauantrag an die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), die zuletzt durch Gesetz vom 01. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) geändert worden ist, auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 73 LBO gestellt.

Gegenstand der Anträge sind die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe auf dem Gelände des Kernkraftwerks Brokdorf.

2. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 i. V. m. Nr. 11.3 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. der AtVfV wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Antragstellerinnen haben gemäß § 3 Abs. 2 AtVfV einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Mögliche Entscheidungen zum Abschluss der Genehmigungsverfahren sind die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG und die Erteilung der Baugenehmigung nach § 73 LBO.

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV werden zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe“

- der Genehmigungsantrag vom 08. Dezember 2017 und das Ergänzungsschreiben vom 24. März 2020,
- der Bauantrag vom 10. März 2020 mit Lageplan, Bauplänen und Baubeschreibung,
- der Sicherheitsbericht (Stand: Mai 2020),
- die Kurzbeschreibung (Stand: Mai 2020),
- der UVP-Bericht (Stand: Mai 2020) ausgelegt.

Die zuvor genannten Unterlagen werden in der Zeit **vom 15. Juni 2020 bis einschließlich zum 17. August 2020**

- im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, Pförtnerloge, Tel.: 0431-988-5408, mit den Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:30 bis 15:00 Uhr,
- bei der Kreisverwaltung Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, Tel. 04821-69-0, mit den Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 14:30 bis 15:45 Uhr und
- bei der Amtsverwaltung Wilstermarsch, Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster, Bauverwaltungsamt, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, Zimmer 27, Tel.: 04823-94820, mit den Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund von aktuellen örtlichen Bestimmungen kann für die Einsichtnahme in die Unterlagen und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift eine telefonische Voranmeldung erforderlich sein. Eine Anmeldung kann unter den oben angegebenen Telefonnummern erfolgen.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet unter

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/R/reaktorsicherheit/brokdorf/Fachberichte.html>

verfügbar. Weitere Informationen zu diesem Vorhaben können beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein erlangt werden. Dorthin können auch Fragen gerichtet werden.

3. Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 7 Abs. 1 AtVfV innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – Abteilung Reaktorsi-

cherheit und Strahlenschutz, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, oder bei oben genannten Stellen vorgebracht werden. Einwendungen können auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Einwendung kann durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, erhoben werden. Dieses Dokument ist an die Adresse [uvp.tbh-kbr@melund.landsh.de](mailto:uvp.tbh-kbr@melund.landsh.de) zu richten. Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, zu denen unter [www.bundesnetzagentur.de/QES](http://www.bundesnetzagentur.de/QES) weitere Informationen abgerufen werden können.
- Die Einwendung kann auch durch eine De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail ist an die Adresse: [poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de](mailto:poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de) zu richten.
- Darüber hinaus kann die Einwendung auf elektronischem Weg auch durch Übermittlung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV).

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) der Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (DSGVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2016 (ABl. L 119 S. 1, berichtigt durch ABl. L 314 vom 22. November 2016 und ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2), die bei der Erhebung von Einwendungen übermittelten personenbezogenen Daten im Rahmen der Gesetze soweit erforderlich verarbeitet werden. Informationen nach Art. 13 DSGVO sind im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/R/reaktorsicherheit/brokdorf/Fachberichte.html>

zu finden. Darüber hinaus sind diese Informationen während der Auslegung nach § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV an den oben genannten Auslegungsorten zu den angegebenen Öffnungszeiten verfügbar.

4. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben findet gemäß § 8 AtVfV ein Erörterungstermin mit den Antragstellerinnen und den Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, statt. Aufgrund der Unwägbarkeiten, die die Covid-19-Pandemie aktuell verursacht, erfolgt vorläufig keine terminliche Festlegung der Erörterung. Der Erörterungstermin wird zu einem Zeitpunkt, zu dem konkrete Planungen möglich sind, in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht werden. Eine persönliche Ladung der Einwenderinnen und Einwender zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. In dem Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerinnen oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AtVfV nicht öffentlich. Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, müssen sich beim Einlass ausweisen können (z. B. durch Personalausweis).

5. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVfV wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Sollten außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, wird die Zustellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Kiel, den 19. Mai 2020

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Im Auftrag  
Lars Eckhoff